



inter
Handwerker
Service

Beitragsordnung

des

Versorgungswerkes Uhren und Schmuck e.V.

1. Nach § 4 in Verbindung mit §§ 7 und 10 der Satzung sind die Mitglieder zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an das Versorgungswerk verpflichtet.

2. Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsbeiträge sind die auf Grundlage der zwischen dem Verein und der INTER Lebensversicherung AG und der INTER Allgemeine Versicherung AG bestehenden Kollektivrahmenverträge abgeschlossenen Versicherungsverträge von Mitgliedern, deren Arbeitnehmern und Familienangehörigen.

Falls Veränderungen (Erhöhung oder Reduktion) bei den maßgeblichen Versicherungsbeiträgen bei der Berechnung des Versorgungswerksbeitrages im Einzelfall nicht beachtet werden, finden diese Veränderungen nur dann Berücksichtigung, wenn entweder das Mitglied oder das Versorgungswerk dies verlangen.

3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1,5% der jährlich zu zahlenden Gesamtversicherungsprämien. Mindestens 12,- EUR, höchstens 50,- EUR.

Bei der Beitragsberechnung bleiben die zwischen dem Mitglied und der INTER Krankenversicherung aG bestehenden Versicherungsverträge außer Betracht. Gleiches trifft auch auf die Kollektivrahmenverträge für den Bereich der Kraftfahrtversicherung und der Rechtsschutzversicherung zu. Diese Sparten ziehen im Falle Ihres alleinigen Abschlusses auch keinen Mindestbeitrag nach sich. In diesen Fällen wird die Mitgliedschaft auf Grundlage einer Beitrittserklärung bewirkt.

4. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift vom Bankkonto des Mitgliedes abgerufen. Der Abruf erfolgt einmal jährlich.

Vorstehende Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 18.12.2015 beschlossen.

Mannheim, den 18.12.2015

Vorstandsvorsitzender

Geschäftsführer

Beisitzer im Vorstand